

Rechtswörterbuch

Herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus Weber

Rechtsanwalt, Augsburg
Honorarprofessor an der Universität Augsburg

24., neu bearbeitete Auflage 2022

– Anhang –



C.H. BECK

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77572 7

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

The logo consists of the text "CO2" in a bold, sans-serif font, with the word "neutral" in a smaller, lowercase font directly beneath it. Below the text are three curved, horizontal lines that resemble a stylized wave or a landscape feature.
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Anhang

Übersicht

A. Sachgebiete des Rechts und die wichtigsten Gesetzeswerke	2
I. Vorbemerkung:	2
1. Systematisierung nach dem Normgeber	2
2. Systematisierung nach der geregelten Rechtsmaterie (Sachgebiete des Rechts)	2
3. Systematisierung nach dem geregelten Lebenssachverhalt	3
II. Die wichtigsten Gesetzeswerke	4
B. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	10
C. Der Weg der Gesetzgebung des Bundes	14
D. Überblick über das gesamte Gerichtswesen	15
E. Der Rechtsmittelzug in Zivilsachen	16
F. Der Rechtsmittelzug in Strafsachen	17
G. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Arbeitsgerichten	18
H. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	19
I. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Sozialgerichten	20
J. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Finanzgerichten	21
K. Die gesetzliche Erbfolge	22
L. Beispiele für Prozesskosten	22
I. Zivilprozess	22
II. Arbeitsgerichtsprozess	23
III. Strafprozess	23
IV. Sonstige Prozesse	24
M. Übersicht über die Sozialversicherung	26
N. Übersicht über die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	27

A. Sachgebiete des Rechts und die wichtigsten Gesetzeswerke

I. Vorbemerkung

Das in Deutschland geltende Recht ist im Gegensatz zum angelsächsischen Recht (→ case-law; → Common law) kodifiziertes Recht (→ Kodifikation). Jede Rechtsregel ergibt sich letztlich aus einem Rechtssatz in einem Gesetzeswerk (lateinisch: codex). Die Rechtsprechung führt ihre Entscheidungen stets auf einen solchen Rechtssatz zurück, selbst wenn dieser sehr allgemein und unbestimmt (→ Unbestimmte Rechtsbegriffe) gefasst ist, zB Art. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“) oder § 242 BGB („Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“). Auch wenn unbestimmte Rechtsbegriffe durch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen konkretisiert und präzisiert werden (→ Kasuistik), wird die Rechtsordnung dadurch nicht zum case law, denn am Beginn jeder Argumentation steht immer eine Rechtsnorm aus einem Gesetzeswerk.

Will man die bestehenden Gesetzeswerke systematisch ordnen, so gibt es hierfür drei Möglichkeiten:

- Systematisierung nach dem Normgeber,
- Systematisierung nach der geregelten Rechtsmaterie und
- Systematisierung nach dem geregelten Lebenssachverhalt

1. Systematisierung nach dem Normgeber

Gesetzeswerke mit unmittelbarer Wirkung für jedes → Rechtssubjekt (jeder Mensch und jede → Juristische Person) können auf drei Ebenen erlassen werden (sa → Gesetz, 6):

- Europäische Verträge und Verordnungen und der → Europäischen Union
- Gesetze des → Bundes
- Gesetze der → Länder

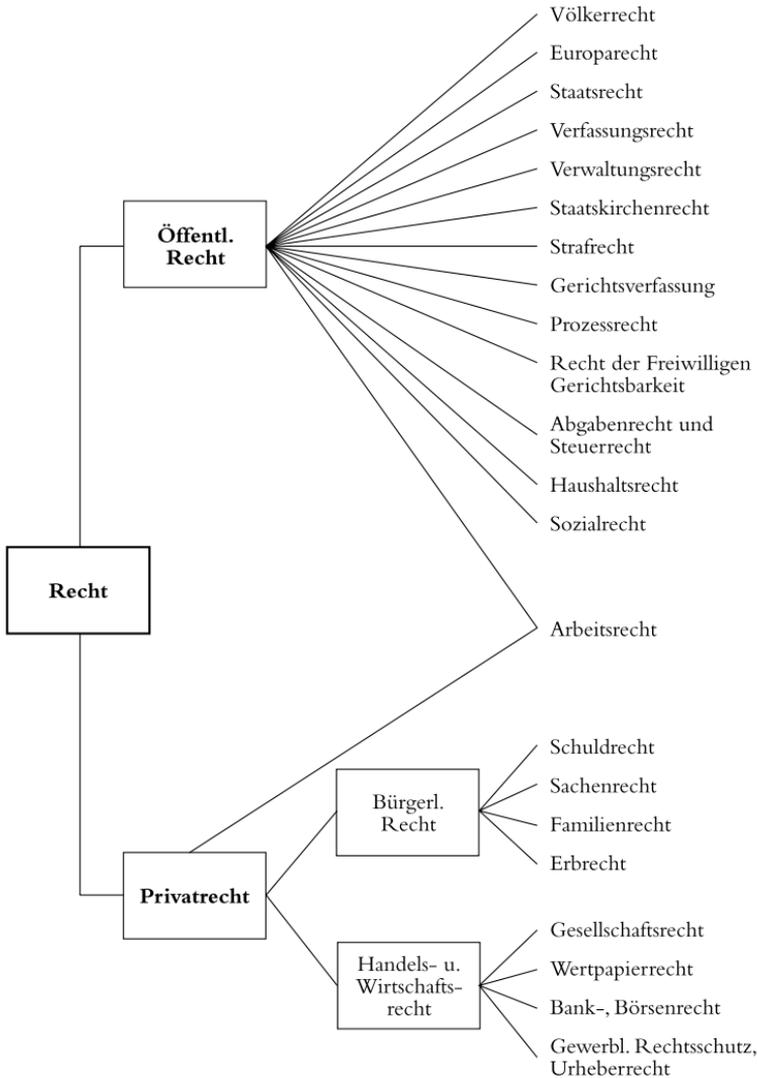
Bei den Gesetzen des Bundes und der Länder wird noch nach vom Parlament beschlossenen Gesetzen (Gesetze im formellen Sinn; → Gesetz, 2) und nach von Organen der Exekutive erlassenen Rechtsnormen (Gesetze im materiellen Sinn, → Gesetz, 3) unterschieden; Gesetzeswerke mit unmittelbarer Wirkung für jedes Rechtssubjekt sind dabei stets auch → Gesetze im materiellen Sinn.

Das → Völkerrecht bewegt sich außerhalb dieser Hierarchie. Es wird erst durch ein Gesetz zum Recht der Europäischen Union, des Bundes oder in Ausnahmefällen auch eines Landes (letzteres zB bei → Kirchenverträgen).

Das Kirchenrecht liegt außerhalb dieser Systematik, soweit es sich nicht um → Staatskirchenrecht (sa → Kirchenverträge), sondern um die eigene Rechtsordnung der Kirchen handelt. Gleiches gilt für das Recht anderer → Religionsgemeinschaften (zB → Islamisches Recht). Auch ausländisches Recht bewegt sich außerhalb dieses Schemas.

2. Systematisierung nach der geregelten Rechtsmaterie (Sachgebiete des Rechts)

Die klassische Systematisierung nach Rechtsmaterien orientiert sich an der Grobeinteilung → Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht, wobei das Strafrecht Teil des öffentlichen Rechts ist (sa → Recht, 2). Daraus ergibt sich die folgende Grobeinteilung:



Auf jeder Ebene der Normsetzung kann es Regelungen jeder der genannten Rechtsmaterien geben. Auf allen Ebenen nehmen Gesetzeswerke mit Verfassungsrang (→ Verfassung) eine besonderen Platz ein; Gesetzeswerke mit Verfassungsrang enthalten als Teil des öffentlichen Rechts die grundlegenden staatsorganisatorischen Vorschriften und einen Grundrechtskatalog mit Individualgrundrechten (→ Grundrechte).

3. Systematisierung nach dem geltenden Lebenssachverhalt

Dieses Ordnungsprinzip fasst die zu einem bestimmten Lebenssachverhalt gehörenden Gesetzeswerke ohne Rücksicht auf die Rechtsmaterie zusammen. So finden sich im Baurecht öffentlich-rechtliche Gesetzeswerke (→ Bauplanungsrecht, → Bauordnungsrecht) und privatrechtliche Gesetzeswerke (→ Bauvertrag). Im Straßenverkehrsrecht gibt es öffentlich-rechtliche, insbesondere aber auch strafrechtliche und privatrechtliche Regelungen.

II. Die wichtigsten Gesetzeswerke

Die folgende **Auflistung der wichtigsten Gesetzeswerke** orientiert sich an den geordneten Rechtsmaterien und differenziert innerhalb der Rechtsmaterien nach dem Normgeber. Soweit ein Gesetzeswerk mehrere Rechtsmaterien betrifft, entscheidet der Schwerpunkt der Regelungen dieses Gesetzeswerks über die Einordnung. Einen Lebenssachverhalt betreffende Gesetzeswerke werden innerhalb dieser Systematik zusammengruppiert.

Öffentliches Recht

Verfassungsrecht

EU

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Bund

Grundgesetz

Länder

Verfassungen der Länder

Haushaltsrecht

EU

Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Union

Bund

Bundshaushaltsordnung

Haushaltsgrundsätzegesetz

Länder

Haushaltsordnungen der Länder

Verwaltungsrecht

Bund

Verwaltungsverfahrensgesetz

Verwaltungszustellungsgesetz

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

Beamtenstatusgesetz

Bundesbeamtengesetz

Beamtenversorgungsgesetz

Bundesbesoldungsgesetz

Bundesdisziplinalgesetz

Bundespersonalvertretungsgesetz

Deutsches Richtergesetz

Bundespolizeigesetz

Bundeskriminalamtgesetz

Bundesverfassungsschutzgesetz

Bundesnachrichtendienstgesetz

Passgesetz

Personalausweisgesetz

Bundesmeldegesetz

Gentechnikgesetz
 Arzneimittelgesetz
 Betäubungsmittelgesetz
 Transplantationsgesetz
 Infektionsschutzgesetz
 Naturschutzgesetz
 Umweltinformationsgesetz
 Bundesimmissionsschutzgesetz
 Kreislaufwirtschaftsgesetz
 Bundesbodenschutzgesetz
 Baugesetzbuch
 Baunutzungsverordnung
 Raumordnungsgesetz
 Bundesfernstraßengesetz
 Straßenverkehrsgesetz
 Straßenverkehrsordnung
 Fahrerlaubnisverordnung
 Jugendschutzgesetz
 Vereinsgesetz
 Versammlungsgesetz
 Freizügigkeitsgesetz (EU)
 Aufenthaltsgesetz
 Asylgesetz
 Wehrpflichtgesetz
 Bundesfreiwilligendienstgesetz
 Waffengesetz
 Sprengstoffgesetz
 Bundesjagdgesetz
Länder
 Kommunalgesetze der Länder
 Polizeigesetze der Länder
 Beamtengesetze der Länder
 Beamtenversorgungsgesetze der Länder
 Besoldungsgesetze der Länder
 Personalvertretungsgesetze der Länder
 Richtergesetze der Länder
 Bauordnungen der Länder
 Schulgesetze der Länder
 Hochschulgesetze der Länder

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bund

Gewerbeordnung
 Produktsicherheitsgesetz
 Gaststättengesetz
 Handwerksordnung
 Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
 Eisenbahnen
 Telekommunikationsgesetz

Telemediengesetz
Energiewirtschaftsgesetz
Energieeinsparungsgesetz
Erneuerbare-Energien-Gesetz
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Personenbeförderungsgesetz
Güterkraftverkehrsgesetz
Bundeswasserstraßengesetz
Luftverkehrsgesetz
Luftsicherheitsgesetz
Atomgesetz
Strahlenschutzvorsorgegesetz
Kreditwesengesetz
Kapitalanlagegesetzbuch
Wertpapierhandelsgesetz
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Verbraucherinformationsgesetz
Pflanzenschutzgesetz
Tiergesundheitsgesetz
Tierschutzgesetz

Datenschutzrecht

EU

Datenschutzgrundverordnung

Bund

Bundesdatenschutzgesetz

Länder

Datenschutzgesetze der Länder

Staatskirchenrecht

Länder

Konkordate und Kirchenverträge der Länder

Strafrecht

Bund

Strafgesetzbuch

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Jugendgerichtsgesetz

Strafvollzugsgesetz

Länder

Strafvollzugsgesetze der Länder

Gerichtsverfassung, Prozessrecht, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Bund

Gerichtsverfassungsgesetz

Zivilprozessordnung

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Beurkundungsgesetz

Grundbuchordnung

Spruchverfahrensgesetz

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
 Musterfeststellungsklagengesetz
 Strafprozessordnung
 Verwaltungsgerichtsordnung
 Arbeitsgerichtsgesetz
 Sozialgerichtsgesetz
 Finanzgerichtsordnung
 Insolvenzordnung
 Zwangsversteigerungsgesetz
 Gerichtskostengesetz
 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
 Bundesnotarordnung
 Bundesrechtsanwaltsordnung
 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Länder

Ausführungsgesetze der Länder (insbesondere zu den örtlichen Zuständigkeiten)

Abgabenrecht und Steuerrecht

Bund

Abgabenordnung
 Einkommensteuergesetz
 Grunderwerbsteuergesetz
 Grundsteuergesetz
 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
 Umsatzsteuergesetz
 Körperschaftsteuergesetz
 Umwandlungsteuergesetz
 Gewerbesteuergesetz
 Mineralölsteuergesetz

Länder

Kommunalabgabengesetze der Länder

Sozialrecht

Bund

Sozialgesetzbuch
 – SGB I Allgemeiner Teil
 – SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende
 – SGB III Arbeitsförderung
 – SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
 – SGB V Gesetzliche Krankenversicherung
 – SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung
 – SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
 – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
 – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
 – SGB X Verwaltungsverfahren
 – SGB XI Soziale Pflegeversicherung
 – SGB XII Sozialhilfe

Wohngeldgesetz

Heimgesetz
 Bundesausbildungsförderungsgesetz
 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Arbeitsrecht

Mindestlohngesetz
 Kündigungsschutzgesetz
 Tarifvertragsgesetz
 Betriebsverfassungsgesetz
 Mitbestimmungsgesetz
 Teilzeit- und Befristungsgesetz
 Mutterschutzgesetz
 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 Pflegezeitgesetz
 Arbeitszeitgesetz
 Bundesurlaubsgesetz
 Entgeltfortzahlungsgesetz
 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 Arbeitnehmer-Entsendegesetz
 Arbeitsschutzgesetz
 Jugendarbeitsschutzgesetz
 Berufsbildungsgesetz
 Betriebsrentengesetz

Privatrecht

Bürgerliches Recht

EU

Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
 (Rom I-VO)
 Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
 (Rom II-VO)
 Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
 (EuUnterhVO)
 Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
 (EuErbVO)

Bund

Bürgerliches Gesetzbuch
 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 Personenstandsgesetz
 Versorgungsausgleichsgesetz
 Wohnungseigentumsgesetz
 Erbbaurechtsgesetz
 Produkthaftungsgesetz

Länder

Nachbargesetze der Länder

Handels- und Gesellschaftsrecht**EU**

Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO)

Bund

Handelsgesetzbuch

GmbH-Gesetz

Aktiengesetz

Genossenschaftsgesetz

Umwandlungsgesetz

Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

Wertpapier-, Bank- und Börsenrecht**Bund**

Scheckgesetz

Wechselgesetz

Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Börsengesetz

Depotgesetz

Gewerblicher Rechtsschutz**EU**

Verordnung zur Durchführung der in Art. 81 und 82 EUV niedergelegten Wettbewerbsregeln

Gruppenfreistellungsverordnungen

Bund

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)

Geschäftsgeheimnisgesetz

Markengesetz

Designgesetz

Patentgesetz

Gebrauchsmustergesetz

Urheberrechtsgesetz

Verlagsgesetz

B. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Gliederung

	Art.
I. Die Grundrechte	1–19
II. Der Bund und die Länder	20–37
III. Der Bundestag	38–49
IV. Der Bundesrat	50–53
IVa. Gemeinsamer Ausschuss	53a
V. Der Bundespräsident	54–61
VI. Die Bundesregierung	62–69
VII. Die Gesetzgebung des Bundes	70–82
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	83–91
VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben	91a–91e
IX. Die Rechtsprechung	92–104
X. Das Finanzwesen	104a–115
Xa. Verteidigungsfall	115a–115l
XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen	116–146

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

Präambel

I. Die Grundrechte

	Art.
Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung	1
Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person	2
Gleichheit vor dem Gesetz	3
Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung	4
Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit	5
Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder	6
Schulwesen	7
Versammlungsfreiheit	8
Vereinigungsfreiheit	9
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	10
Freizügigkeit	11
Berufsfreiheit	12
Dienstverpflichtungen	12a
Unverletzlichkeit der Wohnung	13
Eigentum, Erbrecht und Enteignung	14
Sozialisierung, Überführung in Gemeineigentum	15
Ausbürgerung, Auslieferung	16
Asylrecht	16a
Petitionsrecht	17
Grundrechtseinschränkungen bei Wehr- und Ersatzdienst	17a
Verwirkung von Grundrechten	18
Einschränkung von Grundrechten; Grundrechtsträger; Rechtsschutz	19

II. Der Bund und die Länder

Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht	20
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	20a
Parteien	21
Bundeshauptstadt, Bundesflagge	22
Verwirklichung der Europäischen Union; Beteiligung des Bundesrates, der Bundesregierung	23
Kollektives Sicherheitssystem	24
Allgemeines Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts	25
Verbot des Angriffskrieges	26
Handelsflotte	27
Verfassung der Länder	28
Neugliederung des Bundesgebietes	29
Funktionen der Länder	30
Vorrang des Bundesrechts	31
Auswärtige Beziehungen	32
Staatsbürgerliche Rechte	33

	Art.
Haftung bei Amtspflichtverletzung	34
Rechts- und Amtshilfe	35
Beamte der Bundesbehörden	36
Bundeszwang	37
III. Der Bundestag	
Wahl	
Zusammentritt und Wahlperiode	39
Präsident; Geschäftsordnung	40
Wahlprüfung	41
Öffentlichkeit der Sitzungen; Mehrheitsprinzip	42
Anwesenheit der Bundesregierung	43
Untersuchungsausschüsse	44
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	45
Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und für Verteidigung	45a
Wehrbeauftragter des Bundestages	45b
Petitionsausschuss des Bundestages	45c
Parlamentarisches Kontrollgremium	45d
Indemnität und Immunität der Abgeordneten	46
Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten	47
Ansprüche der Abgeordneten	48
<i>aufgehoben</i>	49
IV. Der Bundesrat	
Aufgabe	50
Zusammensetzung	51
Präsident; Beschlussfassung; Bildung einer Europakammer	52
Teilnahme der Bundesregierung	53
IVa. Gemeinsamer Ausschuss	
Gemeinsamer Ausschuss	53a
V. Der Bundespräsident	
Wahl durch die Bundesversammlung	54
Berufs- und Gewerbeverbot	55
Amtseid	56
Vertretung	57
Gegenzeichnung	58
Völkerrechtliche Vertretungsmacht	59
<i>aufgehoben</i>	59a
Ernennung der Bundesbeamten und Soldaten	60
Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht	61
VI. Die Bundesregierung	
Zusammensetzung	62
Wahl des Bundeskanzlers	63
Ernennung der Bundesminister	64
Verantwortung	65
Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte	65a
Berufs- und Gewerbeverbot	66
Misstrauensvotum	67
Auflösung des Bundestages	68
Stellvertreter des Bundeskanzlers	69
VII. Die Gesetzgebung des Bundes	
Gesetzgebung des Bundes und der Länder	70
Ausschließliche Gesetzgebung	71
Konkurrierende Gesetzgebung	72
Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung	73
Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung	74
<i>aufgehoben</i>	74a, 75
Gesetzesvorlagen	76
Verfahren bei Gesetzesbeschlüssen	77
Zustandekommen von Bundesgesetzen	78
Änderungen des Grundgesetzes	79

Erlass von Rechtsverordnungen	Art. 80
Spannungsfall	80a
Gesetzgebungsnotstand	81
Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze	82

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Grundsatz der Landeseigenverwaltung	83
Landeseigenverwaltung und Bundesaufsicht	84
Landesverwaltung im Bundesauftrag	85
Bundesverwaltung	86
Gegenstände der Bundesverwaltung	87
Streitkräfte	87a
Bundeswehrverwaltung	87b
Bestimmungen über Erzeugung und Nutzung der Kernenergie	87c
Luftverkehrsverwaltung	87d
Eisenbahnen des Bundes	87e
Post und Telekommunikation	87 f
Bundesbank	88
Bundeswasserstraßen	89
Bundesautobahnen und Bundesstraßen	90
Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes	91

VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

Mitwirkungsbereiche des Bundes bei Länderaufgaben	91a
Bildungsplanung und Forschungsförderung	91b
Informationstechnische Systeme	91c
Leistungsvergleich	91d
Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitssuchende	91e

IX. Die Rechtsprechung

Gerichtsorganisation	92
Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit	93
Bundesverfassungsgericht, Zusammensetzung	94
Oberste Gerichtshöfe des Bundes	95
Bundesgerichte	96
Unabhängigkeit der Richter	97
Rechtsstellung der Richter	98
Verfassungsverstoß innerhalb eines Landes	99
Verfassungswidrigkeit von Gesetzen	100
Ausnahmegerichte	101
Abschaffung der Todesstrafe	102
Grundrechte vor Gericht	103
Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung	104

X. Das Finanzwesen

Ausgabenverteilung; Lastenverteilung	104a
Finanzhilfen für bedeutsame Investitionen der Länder	104b
Finanzhilfen für bedeutsame Investitionen der Länder im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur	104c
Finanzhilfen für bedeutsame Investitionen der Länder im Bereich des sozialen Wohnungsbaus	104d
Gesetzgebungsrecht	105
Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole	106
Bundeszuschuss für öffentlichen Personenverkehr	106a
Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer	106b
Finanzausgleich; Ergänzungszuweisungen	107
Finanzverwaltung	108
Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern	109
Haushaltsnotlagen	109a
Haushaltsplan des Bundes	110
Ausgaben vor Etatgenehmigung	111
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	112
Ausgabenerhöhungen, Einnahmемinderungen	113
Rechnungslegung; Bundesrechnungshof	114
Kreditbeschaffung	115

Xa. Verteidigungsfall

Feststellung des Verteidigungsfalles	115a
Übergang der Befehls- und Kommandogewalt	115b
Erweiterte Bundesgesetzgebungskompetenz	115c
Vereinfachtes Bundesgesetzgebungsverfahren	115d
Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses	115e
Erweiterte Befugnisse der Bundesregierung	115 f
Stellung des Bundesverfassungsgerichts	115g
Wahlperioden und Amtszeiten	115h
Erweiterte Befugnisse der Landesregierungen	115i
Geltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Verteidigungsfalls	115k
Aufhebung von Maßnahmen und Beendigung des Verteidigungsfalls	115l

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

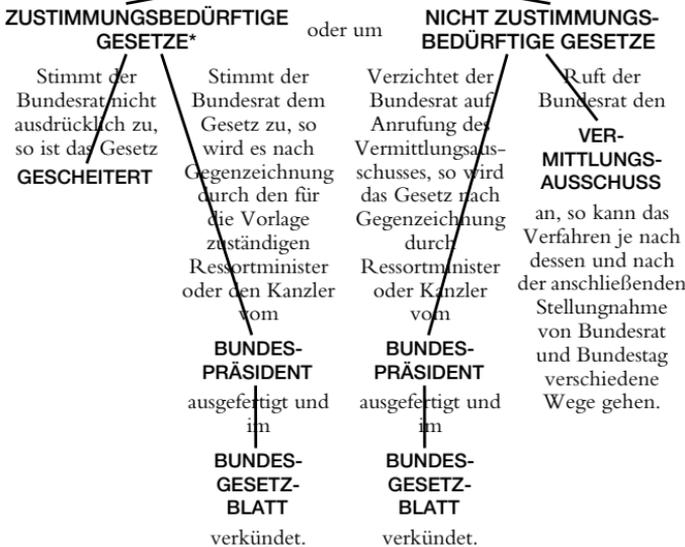
Begriff des „Deutschen“; nationalsozialistische Ausbürgerung	116
Übergangsregelung zu Art. 3 Abs. 2 und Art. 11	117
Neugliederung der badischen und württembergischen Länder	118
Neugliederung Berlins und Brandenburgs	118a
Flüchtlinge und Vertriebene	119
Kriegsfolge- und Sozialversicherungslasten; Ertragshoheit	120
Lastenausgleich	120a
Begriff der Mehrheit	121
Bisherige Gesetzgebungskompetenzen	122
Fortgeltung des alten Rechts	123
Altes Recht auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebung	124
Altes Recht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung	125
Fortgeltung von Bundesrecht; Ersetzung durch Landesrecht	125a
Fortgeltung von Bundesrecht; abweichende Regelungen durch die Länder	125b
Fortgeltung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung	125c
Streit über das Fortgelten des alten Rechts	126
Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	127
Fortbestehen von Weisungsrechten	128
Fortgeltung von Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen	129
Überleitung von Verwaltungs- und Rechtspflegeeinrichtungen	130
Frühere Angehörige des Öffentlichen Dienstes	131
Ausschluss aus dem Öffentlichen Dienst	132
Rechtsnachfolge, Vereinigtes Wirtschaftsgebiet	133
Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen	134
Vermögen bei Änderung des Gebietsstandes	135
Verbindlichkeiten des Reiches und anderer Körperschaften	135a
Erster Zusammentritt des Bundesrates	136
Wählbarkeit von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes u. a.	137
Süddeutsches Notariat	138
Entnazifizierungsvorschriften	139
Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung	140
Religionsunterricht	141
Grundrechte in Landesverfassungen	142
<i>aufgehoben</i>	142a
Sondervorschriften für neue Bundesländer und Ost-Berlin	143
Übergangsvorschriften für Bundeseseisenbahnen	143a
Umwandlung der Deutschen Bundespost	143b
Übergangsvorschriften wegen Wegfalls der Finanzhilfen durch den Bund	143c
Übergangsvorschriften im Rahmen der Konsolidierungshilfen	143d
Übergangsvorschrift wegen Umwandlung der Auftragsverwaltung für die Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung	143e
Bedingtes Außerkrafttreten des Art. 143d GG, des FAG und sonstiger aufgrund von Art. 107 Abs. 2 GG erlassener Gesetze	143 f
Anwendung des Art. 107 GG	143g
Ratifizierung des Grundgesetzes	144
Inkrafttreten des Grundgesetzes	145
Geltungsdauer des Grundgesetzes	146

**Anhang: Gemäß Art. 140 GG weitergeltende Artikel der Weimarer
Rechtsverfassung**

Religionsunabhängigkeit von Rechten und Pflichten	136 WRV
Religionsgesellschaften	137 WRV
Staatsleistungen; Kirchengut	138 WRV
Sonn- und Feiertagsruhe	139 WRV
Religiöse Handlungen in öffentlichen Anstalten	141 WRV

C. Der Weg der Gesetzgebung des Bundes

Die Gesetzesinitiative kann von der Bundesregierung, vom Bundesrat oder von Mitgliedern des Bundestages ausgehen. In der größten Zahl der Fälle werden Gesetzesentwürfe von der **BUNDESREGIERUNG** vorgelegt. Regierungsvorlagen werden von den Referenten in den Ministerien ausgearbeitet, zusammen mit einer Begründung über den federführenden Minister dem Kabinett unterbreitet und von diesem beraten. Im Falle der Billigung legt die Bundesregierung sie dem **BUNDESRAT** vor, der in diesem sog. „Ersten Durchgang“ dazu Stellung nehmen und Änderungsvorschläge machen kann. Zusammen mit diesen reicht der Bundesrat die Vorlage über die Bundesregierung, die gegebenenfalls zu diesen Änderungsvorschlägen ihrerseits begründete Stellung nimmt, an den **BUNDESTAG** weiter, der in drei Lesungen über die Vorlage berät. Der Bundestag kann die Vorlage zur Vorbereitung seiner Beratungen auch an einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. In jeder Lesung wird über die Vorlage abgestimmt. Bei einfacher Mehrheit und in Ausnahmefällen bei Zweidrittelmehrheit ist das Gesetz angenommen und wird nunmehr wiederum dem **BUNDESRAT** vorgelegt. Der weitere Gang des parlamentarischen Verfahrens ist abhängig von der Frage, ob es sich handelt um



* Auch diese kann der Bundesrat an den *Vermittlungsausschuss* leiten, was jedoch die Zustimmungspflichtigkeit nicht berührt. Ebenso sind Bundestag und Bundesregierung befugt, wegen solcher Vorlagen die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

D. Überblick über das gesamte Gerichtswesen¹

und die regelmäßige Besetzung der Gerichte

(● = Berufsrichter,
○ = ehrenamtliche Richter)

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Ziv. = Zivilsachen Str. = Strafrecht)	Allgem. Verwaltungsgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
Amtsgericht Ziv. ¹ { ● ● ● Str. ¹ { od. ○●○ od. ○●●○	Verwaltungsgericht⁶ ● od. ○●●○	Arbeitsgericht ○●○	Sozialgericht ○●○	
Landgericht Ziv. ² { ● ●●● ●●○ Str. ³ { ○●○ od. ○●●○ od. ○●●●○				
Oberlandesgericht Ziv. ⁴ { ● ●●● Str. ⁵ { ●●● od. ●●●●●	Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) ●●● (nach Landesr. auch ●●●●● od. ○●●●○ od. ○●●●●○)	Landesarbeitsgericht ○●○	Landessozialgericht ○●●●○	Finanzgericht⁷ ● od. ○●●●○
Bundesgerichtshof ●●●●●	Bundesverwaltungsgericht ●●●●●	Bundesarbeitsgericht ○●●●○	Bundessozialgericht ○●●●○	Bundesfinanzhof ●●●●●
Bundesverfassungsgericht⁸ ●●● ●●●●●●●				

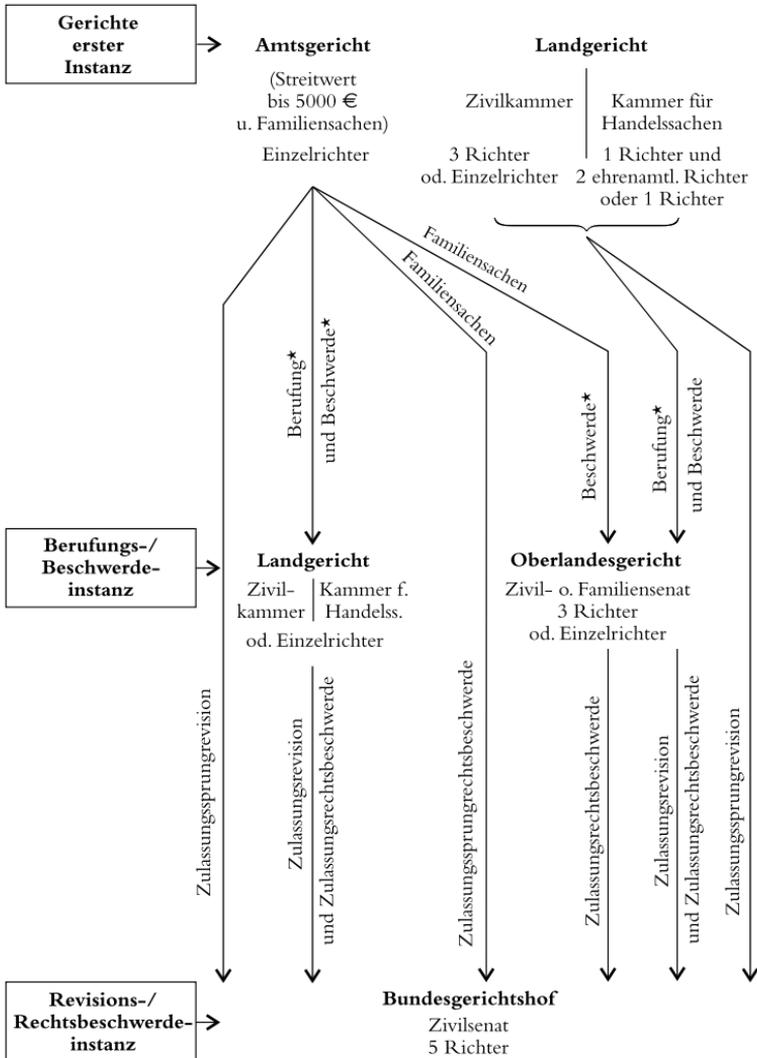
Siehe ferner die Stichwörter
 Bundespatentgericht
 Disziplinargerichte

¹ Strafrichter
 Schöffengericht
 erweit. Schöffengericht
² Einzelrichter/Vors. der Kammer f. Handelssachen
 Zivilkammer
 Kammer f. Handelssachen
³ kleine Strafkammer
 kleine od. große Strafkammer
 große Strafkammer od. Schwurgericht

⁴ Einzelrichter
 Zivilsenat
⁵ Strafsenat (Rechtsmittel- oder 1. Instanz)
⁶ Einzelrichter
 Kammer
⁷ Einzelrichter
 Senat
⁸ Kammer
 Senat

¹ Zur Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts vgl. das zugehörige Stichwort.

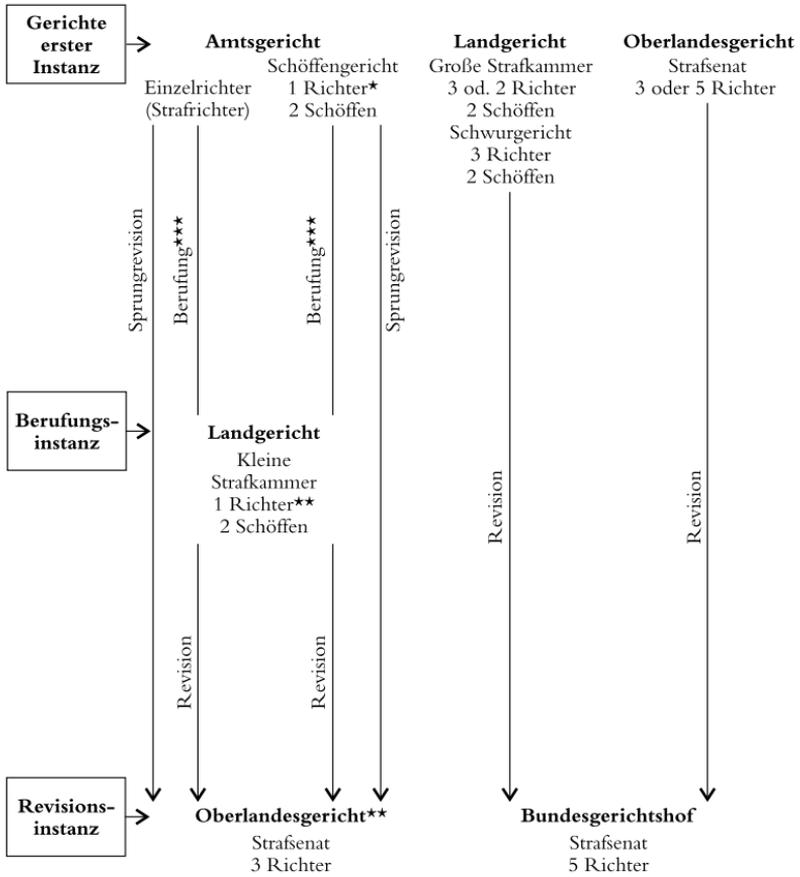
E. Der Rechtsmittelzug in Zivilsachen¹



* Voraussetzung ist Beschwerdewert über 600 € oder Zulassung durch das erstinstanzliche Gericht.

¹ Zur Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts vgl. das zugehörige Stichwort.

F. Der Rechtsmittelzug in Strafsachen¹



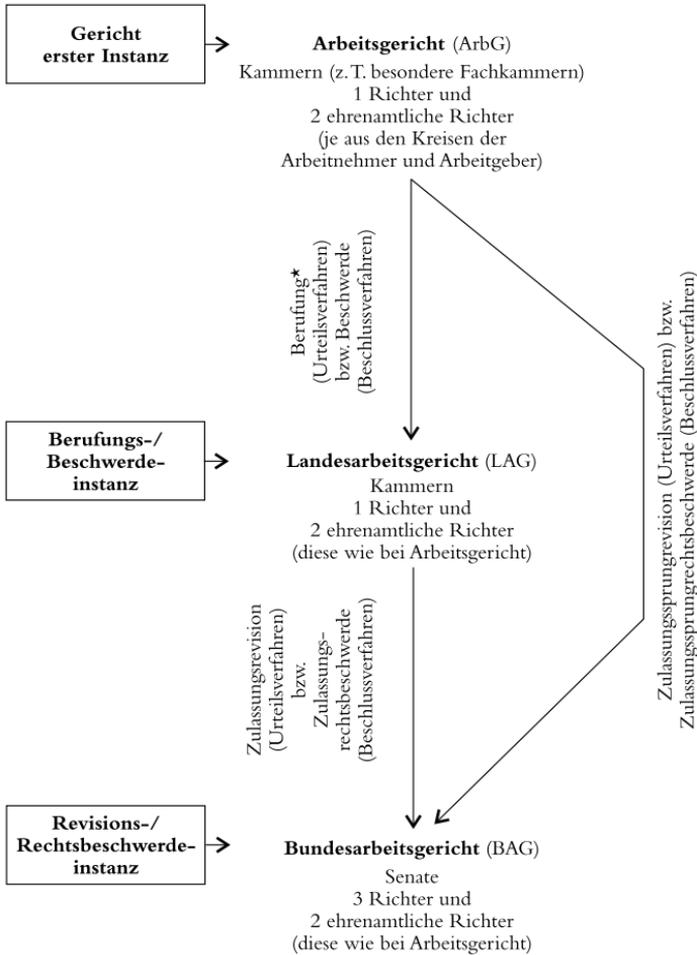
* Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann bei umfangreichen Sachen ein zweiter Richter zur Hauptverhandlung zugezogen werden (Erweitertes Schöffengericht).

** 2 Richter bei Berufungen gegen Urteile des Erweiterten Schöffengerichts.

*** In den Fällen des § 313 I StPO ist Annahme erforderlich.

¹ Zur Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts vgl. das zugehörige Stichwort.

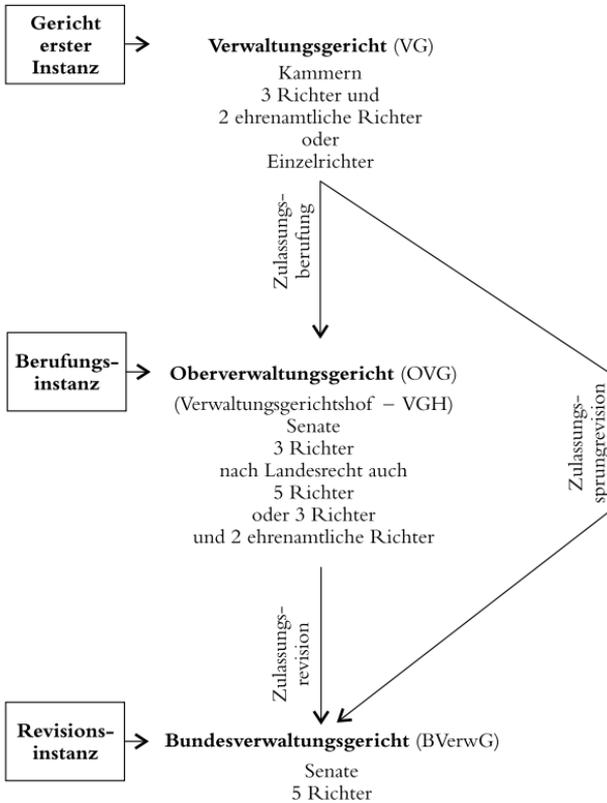
G. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Arbeitsgerichten



Ausnahmen: Entscheidung über Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung und ähnliche VO § 98 ArbGG, LAG erste Instanz, Rechtsbeschwerde an das BAG, ebenso über Tariffähigkeit oder -zuständigkeit einer Gewerkschaft (§ 97 ArbGG).

* Voraussetzung ist Beschwerdewert über 600 EUR, Streit über Bestehen, Nichtbestehen oder Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder Zulassung durch das Arbeitsgericht (§ 64 II ArbGG).

H. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten¹

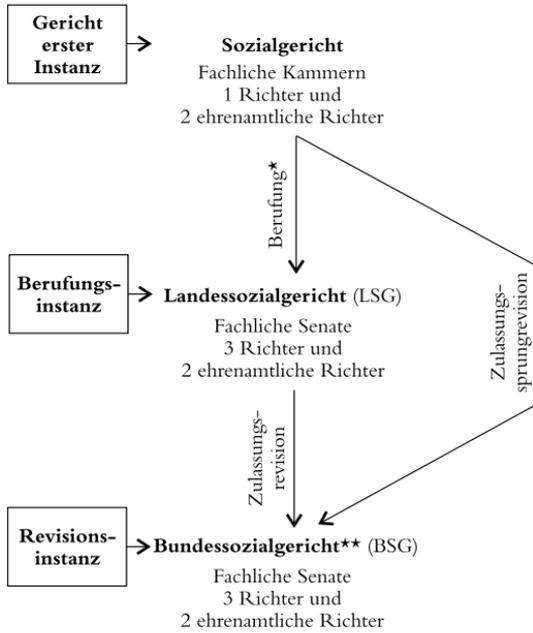


Zur Zuständigkeit

- a) des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) in erster Instanz vgl. §§ 47, 48 VwGO
- b) des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz vgl. § 50 VwGO

¹ Zur Rolle des Bayerischen Obersten Landesgerichts vgl. das zugehörige Stichwort.

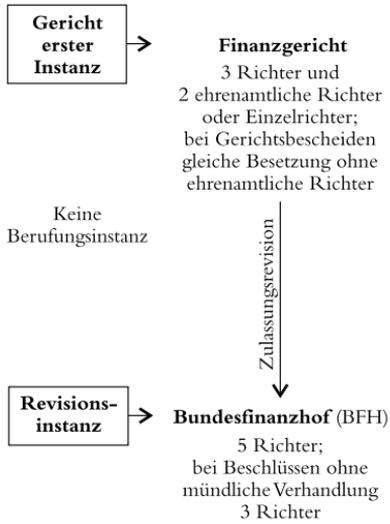
I. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Sozialgerichten



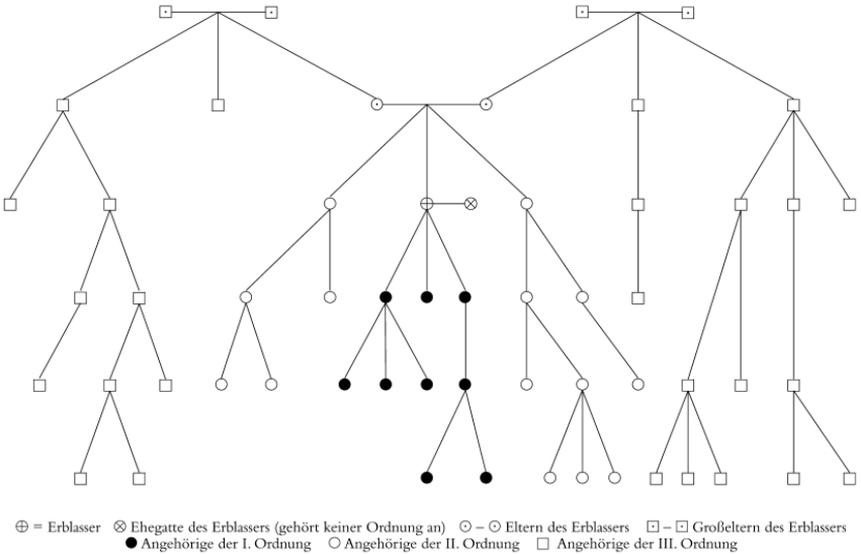
* In den Fällen des § 144 I 1 SGG ist Zulassung erforderlich.

** Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten der Sozialversicherung etc.

J. Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Finanzgerichten



K. Die gesetzliche Erbfolge



L. Beispiele für Prozesskosten

I. Zivilprozess

Die nachstehenden Kostenbeträge umfassen (in Euro) einen Prozess (ohne Zwangsvollstreckung), in dem beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind und in allen 3 Instanzen durch Urteil entschieden wird. Hinzu kommen die Kosten der Beweisaufnahme. Hierfür sind bei am selben Ort wohnenden Zeugen je rund 100 EUR, bei Sachverständigengutachten (je nach Zeitaufwand und Honorargruppe, → Sachverständiger) mindestens 500 EUR bis mehrere 1000 EUR anzusetzen. Ferner sind Reisekosten hinzuzurechnen.

I. Erste Instanz (Amtsgericht oder Landgericht)

Streitwert von	Gerichtsgebühr (dreifach)	Gebühren für 2 Anwälte – Verfahrensgebühr 1,3-fach, Terminsgebühr 1,2-fach – (hinzu kommen 20 EUR Auslagenpauschale je Anwalt und 19% Mehrwertsteuer)	Beweisaufnahmekosten	insgesamt rund
EUR			EUR	EUR
300	105	225	mindestens	500
1500	213	575	100	1050
5000	438	1515		2400
10000	723	2790		4200
50000	1638	5815		8750
110000	3078	7515		12200
500000	10608	16065		29900

II. In 2 Instanzen (Amtsgericht und Landgericht; Landgericht und Oberlandesgericht)

In der Berufungsinstanz fällt die Gerichtsgebühr vierfach an. Die anwaltliche Verfahrensgebühr erhöht sich auf das 1,6-Fache; die Terminsgebühr bleibt 1,2-fach. Das Kostenrisiko erhöht sich bei einem Streitwert von

	auf insgesamt rund
5000	5100
50000	18800
110000	26500
500000	65600

III. In 3 Instanzen. In der Revisionsinstanz fällt die Gerichtsgebühr fünffach an. Die anwaltliche Verfahrensgebühr beträgt 2,3; die Terminsgebühr erhöht sich auf das 1,5-Fache. Das Kostenrisiko des Prozesses erhöht sich bei einem

Streitwert von	auf insgesamt rund
50000	32000
110000	45000
500000	112000

II. Arbeitsgerichtsprozess

Ein Rechtsstreit vor den Arbeitsgerichten ist in erster Instanz wesentlich billiger als ein Zivilprozess vor den ordentlichen Gerichten. Die Gerichtsgebühr fällt zwar wie im Zivilprozess (oben A) an; doch ist der Streitwert des Verfahrens im Regelfall geringer und es muss kein Vorschuss geleistet werden. So ist zB der Streitwert einer Kündigungsschutzklage höchstens auf das Arbeitsentgelt eines Vierteljahres festzusetzen; eine zugleich vereinbarte Abfindung wird auch für einen Vergleichswert nicht hinzugerechnet. Da kein Anwaltszwang besteht und die Kosten eines Prozessbevollmächtigten im Fall eines verlorenen Prozesses dem Gegner nicht zu erstatten sind, fallen Anwaltskosten nur für den an, der sich eines Rechtsanwalts bedient. Für das Zwangsvollstreckungsverfahren jedoch sind wie vor den ordentlichen Gerichten die Anwaltskosten dem obsiegenden Gegner zu erstatten. Hinzu kommen Auslagen sowie im Fall einer Beweisaufnahme deren Kosten.

In der Berufungs- und Revisionsinstanz gelten – vom (niedrigeren) Streitwert und dem Wegfall der Vorschusspflicht abgesehen – keine Besonderheiten. Zu der Gerichtsgebühr kommen idR Anwaltsgebühren in üblicher Höhe, die auch dem obsiegenden Gegner zu erstatten sind.

III. Strafprozess

1. Gerichtskosten

a. Gerichtsgebühren. Ihre Höhe richtet sich nach der rechtskräftig erkannten Strafe.

aa) Sie beträgt im *erster Instanz* für das Verfahren mit Urteil bei Verurteilung zu

Freiheitsstrafe	bis zu	6 Monate	140 EUR
		1 Jahr	280 EUR
		2 Jahren	420 EUR
		4 Jahren	560 EUR
		10 Jahren	700 EUR
	von mehr als 10 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe		1000 EUR
Geldstrafe	bis zu 180 Tagessätzen		140 EUR
	von mehr als 180 Tagessätzen		280 EUR

Bei einem Strafbefehl (ohne Urteilsverfahren) ist der Satz der Gebühr 0,5.

bb) Für das *Berufungsverfahren* beträgt der Satz der Gebühr 1,5, ohne Urteil 0,5.

cc) Für das *Revisionsverfahren* ist der Satz der Gebühr 2,0, ohne Urteil oder ohne Beschluss gemäß § 349 II oder IV StPO 1,0.

b. Auslagen. Das sind idR die Kosten für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.

2. Anwaltskosten

a. Anwaltsgebühren. Sie sind Rahmengebühren und richten sich zumeist danach, vor welchem Gericht das Verfahren stattfindet. IdR wird mindestens die Mittelgebühr (die Mitte zwischen Mindest- und Höchstgebühr) gefordert. Davon unabhängige Honorarvereinbarungen, die höher liegen, sind zulässig und weitgehend üblich. Es entstehen für einen Wahlanwalt folgende Gebühren:

aa) Allgemeine Gebühren	
Grundgebühr	40–360 EUR
Gebühr für die Teilnahme an bis zu 3 Terminen außerhalb der Hauptverhandlung	40–300 EUR
bb) Vorbereitendes Verfahren	
Verfahrensgebühr	40–290 EUR
cc) Erster Rechtszug	
Verfahrensgebühr	
– vor dem Amtsgericht	40–290 EUR
– vor der Strafkammer	50–320 EUR
– vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG	100–690 EUR
Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag	
– vor dem Amtsgericht	70–480 EUR
– vor der Strafkammer	80–560 EUR
– vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG	130–930 EUR
dd) Berufung	
Verfahrensgebühr	80–560 EUR
Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag	80–560 EUR
ee) Revision	
Verfahrensgebühr	120–1110 EUR
Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag	120–560 EUR

Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, fallen die Gebühren, ausgenommen die Grundgebühr, mit Zuschlag an, so dass sich der jeweilige Höchstbetrag erhöht.

b. Auslagen. Das sind Entgelte für Dokumente, insbes. Kopien und Ausdrucke, sowie für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld, sonstige Auslagen anlässlich einer Reise und 19% Umsatzsteuer auf die Vergütung.

IV. Sonstige Prozesse

1. Im Verfahren vor den *Venwaltungsgerichten* gelten sowohl dieselben Gerichtskosten als auch dieselben Anwaltsgebühren wie in den allgemeinen Zivilsachen. Der Streitwert ist gemäß § 52 I GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keinen genügenden Anhaltspunkt, so ist nach § 52 II GKG ein pauschaler Streitwert von 5000 EUR anzunehmen. In Verfahren nach dem Vermögensgesetz (→ offene Vermögensfragen) ist der Streitwert nach oben auf 500 000 EUR beschränkt (§ 52 IV GKG). In beamtenrechtlichen Streitigkeiten über Bestehen oder Nichtbestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bemisst sich der Streitwert nach dem 13-fachen Betrag des Monatsendgrundgehaltes zuzüglich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen

2. Im Verfahren vor den *Sozialgerichten* fallen idR – insbes. für den beteiligten Bürger – keine Gerichtskosten an (vgl. → Sozialgerichtsbarkeit, 5; §§ 183 ff. SGG). Soweit das Verfahren gerichtskostenpflichtig ist; ist der Streitwert gemäß § 52 IV GKG auf 2 500 000 EUR begrenzt; im übrigen berechnen sich die Gerichtskosten wie in allgemeinen Zivilsachen. In den sozialgerichtlichen Verfahren, in denen keine Gerichtskosten anfallen (also insbes. bei Beteiligung von Versicherten, Leistungsempfängern, Hinterbliebenenleistungsempfängern, Behinderten und deren Ehegatten, Eltern, Kinder sowie Haushaltsführer als Sonderrechtsnachfolger), entsteht
- a) in der ersten Instanz vor dem Sozialgericht als Anwaltsgebühr jeweils als Betragsrahmengebühr eine Verfahrensgebühr iHv 50,00 bis 550,00 EUR und eine Terminsgebühr iHv 50,00 bis 510,00 EUR,
 - b) in der Berufungsinstanz vor den Landessozialgerichten eine Verfahrensgebühr iHv 60,00 bis 680,00 EUR und eine Terminsgebühr iHv 50,00 bis 510,00 EUR und
 - c) in der Revisionsinstanz vor dem Bundessozialgericht eine Verfahrensgebühr iHv 80,00 bis 880,00 EUR und eine Terminsgebühr iHv 80,00 bis 830,00 EUR
- Nach § 14 RVG ist bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens u. a. das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Soweit das sozialgerichtliche Verfahren gerichtskostenpflichtig ist, bemisst sich die Anwaltsgebühr wie in allgemeinen Zivilsachen nach dem Streitwert (§ 3 I 2 RVG).
3. Im Verfahren vor den *Finanzgerichten* bemessen sich Gerichtskosten und Anwaltsgebühren grundsätzlich ebenso wie in allgemeinen Zivilsachen. Dabei sind allerdings zwei Besonderheiten zu beachten. Nach § 52 IV GKG ist der Streitwert jeweils mit mindestens 1000 anzusetzen. In der Verhandlung vor den Finanzgerichten ist bereits wie in der Berufungsinstanz die vierfache Gerichtsgebühr und hinsichtlich der Anwaltsgebühren die 1,6-fache Verfahrensgebühr und die 1,2-fache Berufsgebühr anzusetzen. Für die Revisionsinstanz gelten die Sätze wie in allgemeinen Zivilsachen.
4. In Verfahren der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* richten sich die Gerichtskosten in Familiensachen (Gebühren und Auslagen) nach dem FamGKG v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586, 2666) mÄnd. Diese sowie die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten kann das Gericht grdsätzl. nach seinem Ermessen verteilen (§ 80 FamFG); die Kosten eines von vorneherein unbegründeten Antrags oder eines erfolglosen Rechtsmittels sollen dem Beteiligten auferlegt werden, der sie veranlasst hat (§§ 81, 84 FamFG). Besonderheiten gelten in einzelnen Verfahrensarten; so sind zB bei einer Ehescheidung die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben (§ 150 FamFG, → Kostenpflicht).
5. In Verfahren vor dem *Bundesverfassungsgericht* entstehen grundsätzlich keine Gerichtskosten. Das Gericht kann aber bei Erfolglosigkeit einer Verfassungsbeschwerde dem Beschwerdeführer eine Missbrauchsgebühr bis 2600 EUR auferlegen (§ 34 BVerfGG). Der Rechtsanwalt erhält in Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen, über die Verfassungswidrigkeit von Parteien, Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter Anwaltsgebühren wie bei Revisionen in Strafsachen (s. oben C); in den übrigen Verfahren entspricht die Berechnung der Anwaltsgebühren der bei der Revision in Zivilsachen, wobei der nach billigem Ermessen zu bestimmende Streitwert mindestens 4000 EUR beträgt.

M. Übersicht über die Sozialversicherung

Versicherungszweig	Träger	Versicherungspflichtgrenze	Finanzierung	Aufsicht
Krankenversicherung	Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, Bundesknappschaft, Ersatzkassen	für Arbeitnehmer unterschiedliche Arbeitsentgeltgrenzen, die durch Rechtsverordnung jährlich festgesetzt werden.	Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Bundeszuschüsse	Versicherungs- und Oberversicherungsämter (bzw. Landesaufsichtsämter), Arbeitsmin. der Länder, Bundesvers.-Amt
Krankenversicherung der Landwirte	Landwirtschaftl. Krankenkassen	keine	Beiträge und Bundeszuschüsse	Arbeitsmin. der Länder, Bundesversicherungsamt
Unfallversicherung	Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden, Gemeindeunfallversicherungsverbände	Jahresarbeitsverdienstgrenze in unterschiedlicher Höhe	Umlagen der Unternehmer, in der Unfallvers. des Bergbaus und der Landwirtschaft auch Bundeszuschüsse	Arbeitsmin. der Länder, Bundesversicherungsamt
Rentenversicherung (allgemeine)	Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionalträger	keine	Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Bundeszuschüsse	Arbeitsmin. der Länder, Bundesversicherungsamt
Rentenversicherung Bund (Grundsatzaufgaben und Querschnittsaufgaben)	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	keine	Beiträge: Arbeitnehmer in gleicher Höhe wie in der allgemeinen Rentenversicherung, im Übrigen Arbeitgeber und Bundeszuschüsse	BMAS hinsichtlich Rentenversicherung Bund für Grundsatzaufgaben und Querschnittsaufgaben
Alterssicherung für Landwirte	Landwirtschaftl. Alterskassen	keine	Beiträge der Unternehmer und Bundeszuschüsse	Bundesversicherungsamt
Pflegeversicherung	Pflegekassen, Bundesknappschaft	keine	Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer	wie Krankenversicherung
Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung)	Bundesagentur für Arbeit	keine	Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Umlagen, Bundesmittel	Bundesmin. für Arbeit und Soziales

N. Übersicht über die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenart	Wartezeit	sonstige Voraussetzungen
Regelaltersrente	5 Jahre	Vollendung des 65. Lebensjahres, ansteigend auf das 67. Lebensjahr
Altersrente für lang-jährig Versicherte	35 Jahre	Vollendung des 62. Lebensjahres (für Versicherte, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben)
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	45 Jahre	geboren vor dem 1.1.1953, Vollendung des 65. Lebensjahres, 45 Pflichtbeitragsjahre (ohne Beiträge wegen Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe), bei einem Rentenbeginn ab 1.7.2014 reicht die Vollendung des 63. Lebensjahres aus
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	35 Jahre	Vollendung des 63. Lebensjahres, ansteigend auf das 65. Lebensjahr, Anerkennung als schwerbehinderter Mensch; die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	15 Jahre	geboren vor dem 1.1.1952, Vollendung des 60. Lebensjahres, ansteigend auf das 61. Lebensjahr, 52 Wochen innerhalb der letzten 1 Jahre und weiterhin arbeitslos, in den letzten 10 Jahren 8 Pflichtbeitragsjahre
Altersrente für Frauen	15 Jahre	geboren vor dem 1.1.1952, Vollendung des 60. Lebensjahres, ansteigend auf das 61. Lebensjahr, nach dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Pflichtbeitragsjahre. Eine erstmalige Rentenbewilligung nach dem 1.1.2017 ist nicht möglich, weil dann bereits das Alter für eine Regelaltersrente erfüllt ist.
Altersrente für lang-jährig unter Tage beschäftigte Bergleute	25 Jahre	Vollendung des 60. Lebensjahres, ansteigend auf das 62. Lebensjahr
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	5 Jahre	in den letzten 5 Jahren 3 Pflichtbeitragsjahre, teilweise Erwerbsminderung
Rente wegen voller Erwerbsminderung	5 Jahre	in den letzten 5 Jahren 3 Pflichtbeitragsjahre, volle Erwerbsminderung
Rente für Bergleute	5 Jahre	in den letzten 5 Jahren 3 knappschaftliche Pflichtbeitragsjahre, verminderte bergmännische Berufsunfähigkeit
Kleine Witwen- oder Witwerrente	5 Jahre (erfüllt durch den Ehegatten)	Tod des Ehegatten, keine Wiederheirat
Große Witwen- oder Witwerrente	5 Jahre (erfüllt durch den Ehegatten)	Tod des Ehegatten, keine Wiederheirat, Erziehung eines Kindes oder Vollendung des 45. Lebensjahres oder Erwerbsminderung
Erziehungsrente	5 Jahre	Scheidung, Erziehung eines Kindes, keine Wiederheirat
Vollwaisen- und Halbwaisenrente	5 Jahre (erfüllt durch den Verstorbenen)	Tod eines oder beider Elternteile, Altersgrenzen

ISBN 978 3 406 77572 7